

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kirchbichl

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. September 2025

1. Kanalbenutzungsgebührenverordnung

1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchbichl vom 18.09.2025 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Kirchbichl erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

- a) ortsübliche Stadel, Tennen und Scheunen, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, die den kraftfahrrechtlichen Vorschriften unterliegen, dienen,
- b) Weideunterstände und Weidezelte, jeweils mit höchstens 40 m² Nutzfläche,
- c) Bienenhäuser mit höchstens 20 m² Nutzfläche sowie Bienenstände,
- d) Jagd- und Fischereihütten mit höchstens 10 m² Nutzfläche,
- e) Kapellen mit höchstens 20 m² Grundfläche,
- f) Almgebäude, Kochhütten, Feldställe, Folientunnels, Silos und Fahrsilos,
- g) Gebäude und Gebäudeteile zur Lagerung von organischem Dünger, Jauche, Gülle oder Mist,
- h) freistehende, privatgenutzte Garagen, wenn es sich dabei um Nebengebäude im Sinne des § 2 Abs. 10 der Tiroler Bauordnung 2022 - TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/2025 handelt,
- i) freistehende Geräteschuppen bis zu einer überdeckten Fläche von 15 m² im Sinne des § 28 Abs. 3 lit. f der Tiroler Bauordnung 2022 - TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/2025,
- j) bauliche Anlagen vorübergehenden Bestands im Sinne der §§ 53, 54 und 55 der Tiroler Bauordnung 2022 - TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/2025,

sofern die unter a) bis j) genannten Objekte über keinen Wasseranschluss verfügen, sowie landwirtschaftliche Stallungen.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 3,80 Euro pro Kubikmeter Baumasse.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,60 Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist quartalsweise zum 15.02., 15.05. und 15.08. als Akontozahlung vorzuschreiben. Die Endabrechnung ist zum 15.11. vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren des Gemeinderates der Gemeinde Kirchbichl vom 19.09.2024, kundgemacht vom 20.09.2024 bis 07.10.2024 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag. Carina Unterlechner